



## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 23. April 2026, Zahl: 640/A/1231/2026 I, womit aufgrund von Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit dem LWL -Glasfaserausbau im gesamten Gemeindegebiet bzw. für den Teilabschnitt im Bereich Bereich der Kreuzberglisiedlung, Grst. Nr. 168, 169/14 167/3, 182/61, 182/1, 195/1, 187/11, 182/57, 169/2, KG 76302 Bei der Drau und Grst. Nr. 500 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 23. April 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Montag, den 27. April 2026 bis Montag, den 31. August 2026 wie folgt verordnet:

### § 1

#### Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.  
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahngenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
4. Die Gehsteige in den o.a. Arbeitsbereichen werden für die Fußgänger gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotsschildern gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
5. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
6. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
7. Anrainer und Einsatzkräfte sind zu verständigen.
8. Vorankünder sind aufzustellen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Hieden & Kall Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., Gabelsbergerstraße 56, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3  
Strafbestimmungen


Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Hieden & Kall Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., vertreten durch Herrn Danijel Preradovic  
Gabelsbergerstraße 56, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: [k.draxler@hkbau.at](mailto:k.draxler@hkbau.at); [d.preradovic@hkbau.at](mailto:d.preradovic@hkbau.at))
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: [pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at))  
9100 Ritzingstraße 3
3. Rotes Kreuz – Bezirksstelle Völkermarkt  
9100 Bleistraße 3 (per E-Mail: [office@vk.k.rotekreuz.at](mailto:office@vk.k.rotekreuz.at))
4. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt  
Verkehrsreferat (per E-Mail: [bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at))
5. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: [voelkermarkt@wkk.or.at](mailto:voelkermarkt@wkk.or.at))  
Klagenfurter Straße 10, 9100
6. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: [armin.alic@ktn.gde.at](mailto:armin.alic@ktn.gde.at))
7. G4 S im Haus per E-Mail
8. Homepage
9. Amtstafel
10. z.A

	<b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b>  Informationen unter <a href="https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur">https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</a>
<b>Hinweis:</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 24.04.2026 07:25:58	